

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-40001/0092-IV/9/2018

Wien, 1.2.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2424 /J der Abgeordneten Daniela Holzinger, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Frage 1:

Zum Stichtag 1.12.2018 bezogen laut einer Auswertung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger aus der Anwendung Pflegegeldinformation – PFIF insgesamt 9.678 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ein Pflegegeld. Die Aufteilung auf die einzelnen Stufen und Bundesländer ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

	Pflegegeldstufe							
Bundesland	1	2	3	4	5	6	7	Summe
Wien	732	495	570	343	136	207	150	2.633
Niederösterreich	461	369	390	222	162	165	116	1.885
Burgenland	89	59	58	22	12	17	14	271
Oberösterreich	348	204	237	132	103	91	85	1.200
Steiermark	280	224	339	168	103	188	66	1.368
Kärnten	136	95	138	75	33	60	21	558
Salzburg	175	126	126	38	33	55	48	601
Tirol	193	128	129	69	48	43	32	642
Vorarlberg	91	77	111	77	58	49	19	482
Ausland	10	5	7	7	3	4	2	38
Summe	2.515	1.782	2.105	1.153	691	879	553	9.678

Frage 2:

Gemeinsam mit Expertinnen und Experten unterschiedlicher Professionen wurden Altersgrenzen der Selbständigkeitsentwicklung eines gesund entwickelten Kindes/Jugendlichen definiert. Beteiligt waren sowohl ärztliche Expertinnen und Experten, wie etwa Kinderneuropsychiaterinnen und -psychiater, Fachärztinnen/Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde und erfahrene Gutachterinnen und Gutachter, als auch Pflegefachkräfte, insbesondere diplomierte Kinderkrankenschwestern und Pfleger aus der mobilen Pflege, Erziehungswissenschaftlerinnen/Erziehungswissenschaftler, Pädagoginnen und Pädagogen sowie beruflich tätige Gutachterinnen und Gutachter aus dem Pflegebereich. Mit der Festlegung alterstypischer Entwicklungsschritte in der Kinder-Einstufungsverordnung wurde und wird ein bundesweit einheitlicher Maßstab bei der Beurteilung des Pflegegeldes nach wissenschaftlich anerkannten Kriterien sichergestellt.

Die bisher gewonnenen Erfahrungen bestätigen die gewählte Vorgehensweise. Die in der Kinder-Einstufungsverordnung festgelegten Altersgrenzen der physiologischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben sich bewährt.

Frage 3:

Nach den Informationen der Pflegegeldentscheidungsträgern wurden im Zeitraum von 1.9.2016 (Inkrafttreten der Kinder-Einstufungsverordnung) bis 30.11.2018 insgesamt 1.089 Klagen bei den Arbeits- und Sozialgerichten, 42 Berufungen bei den Oberlandesgerichten und 3 Revisionen beim Obersten Gerichtshof eingebracht. Fälle, in denen eine Berufung bzw. eine Revision eingebracht wurde, sind in der Zahl von 1.089 enthalten.

Frage 4:

Laut einer Auswertung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger aus der Anwendung Pflegegeldinformation - PFIF führten die gerichtlichen Verfahren im Zeitraum von 1.9.2016 bis 31.8.2018 in 320 Fällen zu einer Erhöhung des Pflegegeldes, in 198 Fällen zu einer Gewährung des Pflegegeldes und in 24 Fällen zu einer befristeten Gewährung des Pflegegeldes wobei zu berücksichtigen ist, dass zwischen der Erlassung des Bescheides und der gerichtlichen Entscheidung Verschlechterungen des Gesundheitszustanden bzw. eine Erhöhung des Pflegebedarfes eingetreten sein können.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

